

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 178
 Mai/Juni 2013



IDUR im Internet: www.idur.de

Tagebau Garzweiler II contra Grundrechte

Der Beitrag berichtet über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über zwei Verfassungsbeschwerden gegen den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Tagebaurevier.

Seite.....26

EuGH rügt Umgehung der Umweltprüfung von Bebauungsplänen durch missbräuchliche Innenbereichssatzungen

Auf eine Vorlagefrage hat der EuGH in einem Urteil vom 18.4.2013 entschieden, dass deutsches Bauplanungsrecht gegen die SUP-Richtlinie verstößt. Im fraglichen Fall ging es um die Vorschrift des § 13a i.V.m. § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB, die selbst den rechtswidrigen Verzicht auf eine Umweltprüfung bei Bebauungsplänen für unbeachtlich erklärt.

Seite.....28

Ferienhäuser in Schutzgebieten - Erfolgreicher Drittwiderspruch eines Naturschutzverbandes

Ein Einzelfall aus Brandenburg zeigt, dass mit einer Verbandsklage rechtswidrige Bauten in FFH- und Landschaftsschutzgebieten durchaus zu verhindern sind.

Seite.....29

Tötung von Bibern teilweise untersagt

In einer Eilentscheidung hat das VG Augsburg auf die Klage eines Umweltverbands den Abschuss von Bibern vorläufig gestoppt. Das Gericht bejahte die Befugnis des Verbands, gegen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmi-

gung direkt aufgrund der Aarhus-Konvention vorzugehen.

Seite.....31

Buchbesprechungen

- **Frenz/Müggenborg:**
Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar
- **Schendel/Giesberts/Büge (Hrsg.):**
Umwelt und Betrieb. Rechtshandbuch für die betriebliche Praxis
- **Hecker/Hendler/Proelß/Reiff (Hrsg.):**
Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2012

Seite.....33

Veranstaltungshinweis

Geld oder Klage? Anerkannte Umweltverbände und ihre erweiterten Mitbestimmungs- und Klagerrechte nach dem neuen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
 Veranstalter: UfU e.V.

Seite.....35

Ankündigung IDUR-Publikation: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Seite.....36

In eigener Sache: Stellenangebot

Zur Stärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort eine juristische Mitarbeiterin / einen juristischen Mitarbeiter in Teilzeit.

Seite.....36

Tagebau Garzweiler II contra Grundrechte

*Von Dipl.-Geograph Dirk Jansen und
Rechtsanwalt Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)*

Ein Bericht über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht über zwei Verfassungsbeschwerden gegen den weiteren Abbau von Braunkohle

Dienstagabend, 5. Juni 2013, kurz nach 22 Uhr in Karlsruhe. Der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Kirchhof, schließt die mündliche Verhandlung der Verfassungsbeschwerden gegen den Braunkohlentagebau Garzweiler II. Seit 10 Uhr hatte der Senat das Für und Wider des Tagebaus und dessen Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt sowie dessen Bedeutung für die Stromversorgung mit den Beschwerdeführern und sonstigen Verfahrensbeteiligten diskutiert. Die Urteilsverkündung wird erst in einigen Monaten erwartet.

Es war der erwartete "Showdown" eines jahrzehntelang andauernden Verfahrens. Im November bzw. Dezember 2008 hatten der BUND NRW und ein Einwohner der im Tagebaugbiet liegenden Ortschaft Erkelenz-Immerath nach einem 1997 begonnenen Marathon durch die Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen schließlich die Verfassungsbeschwerden eingereicht. Zuvor waren alle Klagen im verwaltungsrechtlichen Instanzenweg abgeschmettert worden. Auch die im Zuge der Klage des Einwohners aus Immerath erwirkte Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hatte ihm persönlich letztlich nichts gebracht. In seinem vielbeachteten Urteil vom 29.06.2006 hatte das BVerwG zwar endlich anerkannt, dass die Eigentümer von in einem Abbaugbiet gelegenen Grundstück bereits gegen die Rahmenbetriebsplanzulassung klagen können und nicht auf das für einen effektiven Rechtsschutz viel zu spät kommende Grundabtretungsverfahren warten müssen. Seither gibt es gewisse Rechtsschutzmöglichkeiten für Bergbaubetroffene bereits gegenüber einer Betriebsplanzulassung. Wie weit und umfänglich die dabei zu beanspruchende Prüfung der Entscheidung durch die Gerichte gehen muss, wurde vom BVerwG aber noch nicht entschieden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fragen der Rechtfertigung des Vorhabens - also des Vorliegens von dringenden Erforder-

nissen für das Allgemeinwohl - und der Einbeziehung von einem Bergbauvorhaben entgegenstehenden Interessen.

Ferner wurde vom BVerwG ein über das Grundrecht auf Eigentum hinausgehendes Recht, das sich auch auf die Beanspruchung des Erhalts des eigenen Wohnortes erstreckt, nicht anerkannt. So hatte der Fall des Klägers aus Immerath 2006 zwar bereits zu einer kleinen Revolution gegenüber bergrechtlichen Dogmen geführt, ihm selbst hatte die vom BVerwG ausgesprochene Aufhebung des ersten Garzweiler-Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW indessen im Ergebnis nichts gebracht. Das OVG NRW bestätigte auch in seinen neuerlichen Garzweiler-Urteilen von Dezember 2007 die Rahmenbetriebsplanzulassung und daneben auch die Enteignung einer im Tagebaugbiet gelegenen Streuobstwiese des BUND NRW. Beide Urteile beruhen auf einer nur reduziert durchgeführten Überprüfung der Rechtskonformität der Tagebaugenehmigung bzw. der Enteignung. Die von den Klägern geforderte vollumfängliche Überprüfung der vermeintlichen Nutzen des Tagebaus und die umfassende Einstellung der von diesem ausgehenden Schäden und Belastungen erfolgt nicht. Nachdem das BVerwG die gegen die neuen Garzweiler-Urteile des OVG NRW erhobenen Beschwerden abwies, blieb nur noch der Gang vor das Bundesverfassungsgericht.

Darf Bergrecht weiterhin Grundrecht brechen? Gibt es ein grundgesetzlich garantiertes "Recht auf Heimat", das vor einer Vertreibung für den Tagebau schützt? Sind die Vorschriften des Bundesberggesetzes zur Tagebaugenehmigung und zur Enteignung verfassungsgemäß? Wie weitgehend müssen die Gerichte Entscheidungen zugunsten des Bergbaus, die grundrechtsrelevante Auswirkungen für Betroffene haben, inhaltlich überprüfen? Welche Anforderungen sind an die durchzuführenden Entscheidungsverfahren zu richten? Diese und weitere verfassungsrechtlich relevanten Fragen versucht das Gericht zu klären.

Beide Beschwerdeführer erhielten die Möglichkeit, ihre Thesen von der Unvereinbarkeit des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der Zwangsenteignung des Eigentums mit den Grundrechten in der mündlichen Verhandlung dem BVerfG darzulegen. Die im Verfahren Beteiligten - Vertreter der Bundesregierung, der Landesregierung NRW, der einschlägig zustän-

digen Bezirksregierungen, die RWE Power AG als den Tagebau betreibendes Unternehmen - und weitere vom BVerfG eingeladene Sachverständige und Interessensvertreter gaben ihre Stellungnahmen ab. Besonders kritisch gegenüber den Regelungen des Bundesberggesetzes und der Rechtfertigbarkeit der tagebaubedingten Eingriffe in die Lebenswelt der betroffenen Menschen war die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer.

Die Verfassungsrichter haben sich intensiv mit den komplexen bergrechtlichen Regelungen und den Besonderheiten des Verfahrens um die Genehmigung des Tagebaus Garzweiler beschäftigt. In der Verhandlung konnte nochmals deutlich herausgearbeitet werden, dass Gesetzssystematik und Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Grundrechte der Betroffenen in höchstem Maße problematisch sind. Dies dokumentiert nicht zuletzt die außergewöhnliche Dauer der Verhandlung und die intensiven Nachfragen aller acht Verfassungsrichter.

Tagebau contra Allgemeinwohl

Doch nicht nur Rechtsfragen wurden abgearbeitet, sondern auch die Hintergründe des Tagebauvorhabens. So führte insbesondere der BUND NRW aus, dass Garzweiler II weder im Zeitraum 1997-2005 noch heute energiepolitisch zu rechtfertigen war bzw. ist. Zudem würden bei einer Realisierung der Tagebauplanung sämtliche Klimaschutzziele verfehlt. Es gebe keinen größeren Eingriff in Natur, Landschaft, Gewässerhaushalt und soziale Strukturen als den Tagebau. Auch die hohe Belastung mit Feinstaub und Lärm sowie die zahlreichen Bergschäden belegten, dass der Tagebau gegen das Wohl der Allgemeinheit verstoße. Angesichts von externen Folgekosten durch die Braunkohlennutzung von mindestens 10 Cent pro Kilowattstunde Strom, könne auch nicht länger von der Braunkohle als „preiswerter Energieträger“ gesprochen werden.

Unterstützung erhielt die BUND-Argumentation durch den Sachverständigen des Freiburger Öko-Institut. Er legte dar, dass Garzweiler II nie alternativlos gewesen sei. Gleichwohl hätten die damaligen Gutachten im Auftrag der Landesregierung nie den Fall einer energiepolitischen Entwicklung ohne Realisierung des Tagebaus beinhaltet. Zudem sei schon damals klar gewesen, dass der Anteil der Braunkohle-Grundlast im Energiesystem deutlich abnehmen werde. Auch die Vertreter des Umwelt-

bundesamt wiesen auf die im Vergleich zu anderen Formen der Stromerzeugung „höchsten Umweltkosten“ durch die Braunkohle hin. Durch den stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien mit laufenden Kosten gegen null und deren Einspeisevorrang bedingt, würden Braunkohlenkraftwerke zudem auch aus wirtschaftlichen Gründen mittelfristig zunehmend aus dem Markt gedrängt. Der grüne Bundestagsabgeordnete Oliver Krischer betonte in seinem engagierten Beitrag, dass die in den 90er Jahren der Garzweiler-Entscheidung zugrunde gelegten Prognosen den rasanten Ausbau der erneuerbaren Energien massiv unterschätzt hätten.

„Wichtigster heimischer Energieträger“

Keine Überraschung war, dass die Vertreter von RWE, des Bundes-Wirtschaftsministeriums, des NRW-Wirtschaftsministeriums, der Bergbau-Lobbyverbände und der Bezirksregierungen Arnsberg / Köln sich diesen Ausführungen nicht anschließen wollten. Der Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium betonte die Unverzichtbarkeit der Braunkohle. Diese bleibe der wichtigste heimische Energieträger. Sein Kollege im NRW-Wirtschaftsministerium, stieß ins gleiche Horn, betonte aber auch, dass die Landesregierung langfristig auf erneuerbare Energien umsteigen wolle. Deutlicher wurde der ebenfalls anwesende Staatssekretär aus dem NRW-Umweltministerium. Es sei „sehr zweifelhaft“, ob Garzweiler II noch bis 2045 gebraucht werde. Die Klimaschutzziele seien nur mit einer „drastischen Reduzierung“ des Anteils der Braunkohle erreichbar.

„Höchste Sozialstandards“ bei der Umsiedlung?

Breiten Raum nahmen auch die Fragen der Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen und der Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen ein. Bezirks- und Landesregierung bemühten sich um eine Darstellung, dass den Grundrechten der Betroffenen eine „herausragende Bedeutung“ beigemessen werde und „höchste Sozialstandards“ gewahrt seien. Rechtsschutzlücken gäbe es nicht. Aus der Rahmenbetriebsplanzulassung erwachse auch keine Bindungswirkung, eine enteignungsgleiche Vorwirkung komme dieser nicht zu. Die vollumfängliche Prüfung der Rechte der Betroffenen sei im Grundabtretungsverfahren zu gewährleisten. Die dadurch provozierte Nachfrage der Richter, ob es denn schon Fälle gegeben habe, wo ein

Grundabtretungsantrag für einen Braunkohle Tagebau abgelehnt wurde, musste der Vertreter der Bezirksregierung allerdings verneinen. Auch auf die Frage, wie und insbesondere in welchem Verfahren Bergbaubetroffene nach Auffassung der Behörden denn eine verbindliche Entscheidung über das Schicksal ihrer Heimatorte und ihre persönlichen Belange erhielten und einem effektiven Rechtsschutzverfahren zuführen könnten, vermochten die Bundes- und Landesvertreter keine befriedigende Antwort zu geben.

Totenstill im Gerichtssaal wurde es, als der Kläger aus Immerath seine persönlichen Erfahrungen mit der Umsiedlung schilderte. Seine emotionale Beschreibung des Momentes, als sich die alten Bewohner von ihren Häusern verabschieden mussten, beeindruckte auch die hartgesottene Gerichtsjournalisten. Im Übrigen sei nie überprüft worden, ob denn die Kriterien für die Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen überhaupt eingehalten würden. In Immerath würden z.B. nur 55 Prozent der ursprünglichen Bewohner zum neuen Standort umsiedeln. Damit werde das Kriterium der „geschlossenen Umsiedlung“ weit verfehlt.

In der Diskussion ging es dann entscheidend um die Frage, ob das Recht auf Freizügigkeit gem. Artikel 11 des Grundgesetzes umgekehrt auch ein Recht auf Verbleib am Heimatort mit entsprechend hohen Hürden für eine Vertreibung beinhaltet. Im Zuge der Diskussion lernten die Vertreter der Bundesregierung, dass erst unter der Herrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland die heute im BBergG verankerte Möglichkeit zur Enteignung von Wohnhäusern geschaffen wurde. Der historische Kontext der staatlichen Zugriffsmöglichkeit auf Wohnhäuser für den Bergbau war diesen bislang nicht bekannt. In Bezug auf die weitere Diskussion der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Enteignung entspann sich zuletzt eine Debatte um die Frage, wer denn überhaupt die Gemeinwohldienlichkeit des Tagebaus Garzweiler II bestimmt habe und wie die gerichtliche Überprüfung der Genehmigungsentscheidungen zugrunde liegenden Gemeinwohlanahmen unter dem Aspekt des Grundrechtsschutz ausgeübt werden müsse. Wäre dafür im Falle eines Großprojektes wie Garzweiler II ggf. sogar eine parlamentarische Entscheidung erforderlich („Garzweiler-Gesetz“)? Oder reichten dazu zwei Leitentscheidungen der Landesregierungen aus

- und wenn ja, wie lange und unter welchen Rahmenbedingungen darf die Verwaltung sich auf diese beziehen?

Entscheidung wird mit Spannung erwartet

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird zweifellos von allen Beteiligten mit großer Spannung sowie Hoffen und Bangen erwartet. Dass nach diesem Urteil alles beim Alten bleibt, erscheint nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung kaum vorstellbar. Sowohl für den Fall des Obsiegens wie im Falle einer Niederlage sind viele Facetten der Auswirkungen für die Anforderung an die Genehmigung von Bergbauvorhaben und die Frage eines Ob oder Wie der Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II denkbar. Die Antworten werden sich dann zum großen Teil wohl auch erst aus der schriftlichen Urteilsbegründung ergeben, die freilich erst in einigen Monaten vorliegen wird. Fest steht: Nie war die Chance größer, endlich von höchster Stelle festgestellt zu bekommen, ob die Systematik des Bergrechts mit den Vorgaben bergbaubetroffener Grundrechte vereinbar ist.

EuGH rügt Umgehung der Umweltprüfung von Bebauungsplänen durch missbräuchliche Innenbereichssatzungen

*Von Rechtsanwalt Dr. Bernd Söhnlein und
cand. iur. Theresa Bayer (Neumarkt)*

Urteil der Vierten Kammer des Europäischen Gerichtshofes vom 18.04.2013 in der Rechtsache C – 463 / 11

Einleitender Sachverhaltsüberblick:

Am 14.09.2005 beschloss die Gemeinde M einen Bebauungsplan im Regelverfahren (§ 2 Abs. 4 BauGB) aufzustellen. Die zu überplanende Grundfläche betrug ca. 38.000 Quadratmeter. Nachdem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen, insbesondere aus Umweltschutzgesichtspunkten laut wurden, verkleinerte die Gemeinde am 23.04.2008 den Entwurf auf ca. 12.000 Quadratmeter und beschloss die Planaufstellung nach dem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Im Rahmen der Auslegung des Plans Ende April 2008 wurde erneut mehrfach eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 4, 5 der Richtlinie 2001 / 42 / EG gefordert. Gleichwohl beschloss die Gemeinde den Be-

bauungsplan am 23.07.2008 als Bebauungsplan der Innenentwicklung in Form einer Gemeindegenehmigung.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden–Württemberg als vorlegendes Gericht kam im Rahmen eines Normenkontrollantrages zu der Ansicht, die Gemeinde M überplane Außenbereichsflächen, so dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB nicht gegeben sein könne. Der Plan sei aufgrund einer unzutreffenden Beurteilung der qualitativen Voraussetzungen in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB erlassen worden. Dies sei jedoch gem. § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit unbeachtlich. Aufgrund dessen beschloss der Verwaltungsgerichtshof Baden–Württemberg das Verfahren auszusetzen. Es legte dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob Art. 3 Abs. 4, 5 der Richtlinie 2001 / 42 / EG dahingehend auszulegen sei, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Verstoß gegen eine qualitative Voraussetzung, die die Rechtsnorm zur Umsetzung der Richtlinie verlangt, mithin das Erfordernis einer Umweltprüfung, für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich sei.

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs:

Am 18.04.2013 ist nun ein Urteil der Vierten Kammer des Europäischen Gerichtshofs zur Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofs Baden–Württemberg ergangen.

Demnach ist Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001 / 24 / EG dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie dem infrage stehenden § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB entgegensteht, nach der ein Verstoß gegen die qualitative, zur Umsetzung der Rechtsnorm aufgestellten Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist.

Nach bisher gültigem deutschem Baurecht war das Risiko für eine Gemeinde, dass ein Bebauungsplan, der trotz Zweifeln an den in § 13a Abs. 1 BauGB beschriebenen Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde, gering, solange der Schwellenwert von 20.000 qm unterschritten wurde. Denn die Rechtswirksamkeit der Bauleitplanung wurde durch die Planerhaltungsnorm des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB gewährleistet.

Der Nutzung dieses „rechtlichen Schlupflochs“ durch die Gemeinden hat der EuGH in seiner

Entscheidung jüngst entgegengewirkt, indem er die Vorlagefrage bejahte. Die Planerhaltungsvorschrift § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB ist somit in den Fällen unangewendet zu lassen, in denen ein Bauleitplan im Verfahren nach § 13a BauGB zustande kommt, obgleich er keine Maßnahmen der Innenentwicklung beinhaltet. In diesen Fällen ist das reguläre Bauleitplanverfahren anzuwenden, das in § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zwingend die Vornahme einer Umweltprüfung vorschreibt. Das Unterlassen einer solchen Prüfung führt zu einem Abwägungsausfall bezüglich §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB, der die Unwirksamkeit des Bebauungsplans nach sich zieht (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Das ergangene Urteil ist auch überzeugend. Das Ziel der Richtlinie, namentlich die Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus, wurde durch das Europaanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004 in deutsches Baurecht umgesetzt und kann nur entsprechend verfolgt werden, wenn die Nichtvornahme der geforderten Umweltprüfung mit rechtlichen Konsequenzen für die Rechtswirksamkeit des aufgestellten Bebauungsplans sanktioniert wird, ansonsten ginge die Wirkung der SUP–Richtlinie ins Leere.

§ 13a BauGB ist allerdings nicht als solcher europarechtswidrig. Sind die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt, mithin die geplante Bebauung als Maßnahme der Innenentwicklung zulässig und bleibt die zu überplanende Fläche gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB unter 20.000 Quadratmetern, wird das Zustandekommen eines rechtswirksamen Bebauungsplans ohne die Vornahme einer Umweltprüfung auch weiterhin möglich sein.

Ferienhäuser in Schutzgebieten - Erfolgreicher Drittwiderspruch eines Naturschutzverbandes

*Von Rechtsanwältin Martina D. Gülzow
(Gosen-Neu Zittau)*

Beschluss des VG Frankfurt (Oder) vom 05.11.2012, Az: 7 L 66/12

Auf Antrag eines Naturschutzverbandes hat das VG Frankfurt (Oder) im Eilverfahren die Anordnung der unteren Baubehörde auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung einer zunächst erteilten Baugenehmigung für eine Wohn- und Feri-

enanlage im naturparkrechtlichen Schutzgebiet „Märkische Schweiz“ bestätigt. Denn nach summarischer Prüfung erweise sich die erteilte Baugenehmigung als rechtswidrig.

I. Ein privater Investor beabsichtigte eine Neubauanlage, bestehend aus einem größeren Einfamilienhaus, zwei Ferienwohnungen, zwei Ferienhäusern, vier Garagen, zwei Carports und zwei Büroräumen, in Außenbereichslage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu errichten. Das Vorhabengrundstück befindet sich zudem in der Schutzzone III des Naturparks „Märkische Schweiz“ (Landschaftsschutzgebiet) sowie innerhalb des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes „Schermützelsee“ und des Europäischen Vogelschutz (SPA)-Gebietes „Märkische Schweiz“ und ist Bestandteil des ökologischen Netzes „Natura 2000“ in Brandenburg.

Die Baugenehmigung erging mit der Annahme, dass die Bebauung mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes und bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen auch mit den SPA-Erhaltungszielen vereinbar sei.

Ein vorangegangener Bauvorbescheid hatte zwar daraufhin gewiesen, dass diverse Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, jedoch über diese nicht entschieden. Im Übrigen hatte die Bauaufsichtsbehörde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden und von bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit auszugehen ist. Der Investor riss daraufhin ein altes Ausflugsrestaurant mit Hotel und Wochenendhäusern auf dem Grundstück ab, so dass es zum Zeitpunkt der Baugenehmigung als unbebaut galt.

Auf Widerspruch und entsprechenden Antrag des Naturschutzverbandes (Dritt Widerspruch) hat die Bauaufsichtsbehörde die „Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ der Baugenehmigung angeordnet. Die Behörde hegte nunmehr ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung. Mit Eilantrag begehrte der Investor die Aufhebung dieser behördlichen Entscheidung.

II. Das Gericht stellt zunächst klar, dass der Dritt Widerspruch zulässig und der anerkannte Naturschutzverbandes nach §§ 65 Abs. 1, 63 Abs. 3 Nr. 6 bzw. Nr. 9 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Bun-

desnaturschutzgesetzes befugt ist. Danach ist einem anerkannten Naturschutzverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, u.a. vor Erteilung von Befreiungen von Vorschriften erlassener naturschutzrechtlicher Rechtsverordnungen.

Bei der Verordnung über die Festsetzung des Naturparks „Märkische Schweiz“ vom 12.09.1990 handelt es sich zweifelsfrei um eine nach § 78 Abs. 1 BbgNatSchG fortgeltende Rechtsverordnung im Sinne der damals geltenden naturschutzrechtlichen Gesetze. Die Verordnung ist auch nicht unwirksam.

Das Gericht folgt der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.09.2010 - 7 B 41/09: Dabei wird darauf verwiesen, dass ein Gesetz bzw. eine Verordnung nur den Modalitäten entsprechen müsse, die seinerzeit in der DDR vorgeschrieben und üblich waren. Vorliegend seien die Voraussetzungen der Unterschutzstellung nach DDR-Recht erfüllt und die damaligen Verfahrens- und Formvorschriften beachtet worden. Grundsätzlich seien auch keine gravierenden und evidenten Verstöße gegen Ermessensgrundsätze zu erkennen, die die Nichtigkeit zur Folge hätten.

Im Ergebnis stellt das Gericht fest, dass der Widerspruch des Naturschutzverbandes aller Voraussicht nach auch begründet und damit erfolgreich ist, denn die dem Investor erteilte Baugenehmigung sei nach summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig.

Der Eilantrag war infolgedessen abzuweisen, denn das Aussetzungsinteresse des beigeladenen Naturschutzverbandes an der Vollziehung der rechtswidrigen Baugenehmigung überwiege das Interesse des Investors an der sofortigen Ausnutzung der erteilten Genehmigung. Jedenfalls bestehen nach Ansicht des Gerichts keine Zweifel daran, dass sich die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung daraus ergibt, dass die in ihr inkorporierte landschaftsschutzrechtliche Befreiung zu Unrecht erteilt worden ist. Denn eine solche Befreiung war einerseits erforderlich und auch nicht im erteilten Vorbescheid erfasst, zum anderen lagen die Voraussetzungen dafür nicht vor. Das Gericht geht dabei von einer insgesamt wirksamen Unterschutzstellung auch besiedelter Bereiche durch die NaturparkVO aus. Denn das Vorhandensein von baulichen Anlagen stehe der Einbeziehung eines Geländes in ein Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich nicht entgegen, jedenfalls soweit

wie die Zahl der Gebäude gering, ihre Größe und Grundfläche untergeordnet, die Bebauung nicht verfestigt und die Schutzwürdigkeit des Gebietes insgesamt nicht gefährdet sei (nach OVG Brandenburg vom 10.08.2004- 3a A 764/01). Da das Grundstück nun unbebaut ist, tangiere eine ehemalige Bebauung die Wirksamkeit der aktuellen Unterschutzstellung des Grundstücks nicht.

Für das Vorhaben sei eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. §§ 8, 6 Abs. 1 Nr. 2 NaturparkVO erforderlich. Sie könne gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sei. Die Notwendigkeit der Befreiung entfiere auch nicht, wie der Investor einwendet, weil sein Vorhaben dem Schutzzweck der NaturparkVO diene, da die Restaurant- und Hotelanlage inzwischen abgerissen ist und eine Neuerrichtung auf dem nunmehr unbebauten Grundstück dem Schutzzweck natürlich nicht entsprechen kann.

Unstreitig handele es sich bei der Neuerrichtung auch um ein nicht privilegiertes Außenbereichsvorhaben, so dass auch aus diesem Grunde die Befreiung nicht entfallen dürfte. Im Übrigen habe die Gemeinde keinen Planungsakt bzw. entsprechenden Planungswillen an den Tag gelegt, der erforderlich wäre, um das Gebiet als eine im Zusammenhang bebaute Fläche zu entwickeln.

Ein Befreiungsantrag würde vorliegend keinen Erfolg haben. Die Anforderungen des Befreiungstatbestandes seien nicht erfüllt. Denn Gründe des Gemeinwohls erforderten eine Befreiung nur dann, wenn es zur Erfüllung oder Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder Aufgaben vernünftigerweise geboten ist, um das Vorhaben am vorgesehene Standort zu verwirklichen (BVerwG vom 09.09.1978- IV C 54.75).

Das Gericht führt aus, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mangels spürbaren Zugewinns für das wirtschaftliche Vorankommen der Region nicht ersichtlich sind. Ebenso seien soziale Gründe nicht erkennbar. Auch stellt das Bauverbot für den Investor keine unzumutbare Belastung dar. Eine Mehrbelastung des Bauherrn entstünde durch das Bauverbot auf diesem Grundstück gegenüber anderen Investoren gerade nicht. Nach § 8, 6 NaturparkVO sei es für eine Befreiung nicht ausreichend, dass die Befreiung dem Allgemeinwohl

nur irgendwie nützlich oder dienlich ist, vielmehr müsse ein atypischer Sonderfall vorliegen. Bei Unterstellung der sich aus den Bauunterlagen folgender Nutzung ergebe sich vorliegend keine am Gemeinwohl ausgerichtete Notwendigkeit für das Vorhaben. Ein der Erholungsfunktion dienender öffentlicher Ferienbetrieb reiche für das Gemeinwohlinteresse allein nicht aus, sondern ist eher wirtschaftlichen Zwecken dienlich. Ein atypischer Sonderfall liege hier auch schon deshalb nicht vor, weil mangels Gaststätte oder anderer Einrichtungen ein breites Publikum nicht angesprochen werden könne, sondern nur ein sehr kleiner Kreis von Nutzern erreicht werde.

Die Vollziehung der Baugenehmigung war im Eilverfahren demnach auszusetzen. Das Freihalten des Landschaftsschutzgebietes von nicht notwendiger Bebauung ist gerade beabsichtigte Folge der Unterschutzstellung durch den Ordnungsgeber, der gestützt durch die ständige Rechtsprechung die Hürden für eine Befreiung mit dem begründeten öffentlichen Gemeinwohlinteresse sehr hoch angesiedelt hat.

Tötung von Bibern teilweise untersagt

*Von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach
(Frankfurt am Main)*

Am 13.02.2013 hat das Verwaltungsgericht Augsburg auf die Klage eines Umweltverbandes die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Allgemeinverfügung zum Abschuss von Bibern teilweise wieder hergestellt (Au 2 S 13.143). Von den genehmigten Abschüssen an 15 Gewässerabschnitten wurden die Abschüsse an 7 Gewässerabschnitten untersagt. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wurde nicht eingelegt. Das Hauptsacheverfahren ist weiterhin anhängig.

1. Zum Hintergrund

Es ist verboten, Biber zu töten.

Eine lange Reihe von gesetzlichen Verweisungen regelt dieses grundsätzliche Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 13 b) aa) BNatSchG i.V.m. Anhang IV – dort unter Säugetiere - castor fiber - der FFH-Richtlinie. In Bayern wurde in der Vergangenheit die Wiederansiedlung des Bibers gefördert. Der Biber hat sich daraufhin wieder angesiedelt und ausgebreitet. Sehr informativ ist die hierzu vom Bund

Naturschutz in Bayern gestaltete Internetseite <http://www.bund-naturschutz.de/fakten/biber/>.

Das heutige Vorkommen des Bibers führt zunehmend zu Nutzungskonflikten. Dort wo Biber aufgrund ihrer Lebensweise Veränderungen in der Natur verursachen, die zu den menschlichen Nutzungen in Widerspruch stehen, muss nach Lösungen der Konflikte gesucht werden. Aus diesem Grund ist ein sog. Bibermanagement eingeführt worden. In sehr streng zu handhabenden Ausnahmefällen besteht die rechtliche Möglichkeit des Abfangens und des Tötens von Bibern. Die einschlägigen Rechtsvorschriften lauten:

§ 45 (7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

4.... im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Diese Vorschrift wirft eine Reihe von Fragen auf, die zum Teil jedoch von den Gerichten zugunsten eines streng zu handhabenden Artenschutzes beantwortet wurden. So kann nach der gängigen Rechtsprechung eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn einer der Tatbestände

des § 45 Abs. 7 BNatSchG und die weiteren Voraussetzungen (Abs. 7, Satz 2) von der Behörde geprüft und bewertet worden sind. Pauschale Behauptungen eines durch einen Biber vermeintlich verursachten Schadens reichen nicht aus. Vor allem deshalb sollten artenschutzrechtliche Ausnahmen in der Gestalt von Einzelfallgenehmigungen erteilt werden, um die einzelne Situation in den Blick zu nehmen und nach Lösungen zu suchen.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht jedoch auch die Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung für Ausnahmen vor (§ 44 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG). Von dieser Möglichkeit haben hinsichtlich des Kormoranabschlusses schon zahlreiche Bundesländer Gebrauch gemacht. Bayern sieht in der landesweiten AAV¹ unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Tötung des Bibers ohne Einzelfallgenehmigung vor. Inwieweit eine solche landesweite Rechtsverordnung mit den europarechtlichen Vorgaben des Art. 16 FFH-Richtlinie in Einklang steht, erscheint zweifelhaft. Hierauf wird jedoch im Rahmen diese Beitrags nicht näher eingegangen, weil im Vordergrund des zu besprechenden Rechtsstreits die sich aus der Rechtsverordnung ergebende Möglichkeit steht, im Wege von Allgemeinverfügungen Biber töten zu lassen (vgl. hierzu: § 2 Abs. 3 der AAV). Zuständig für den Erlass von Ausnahmegenehmigungen – sowohl durch Einzelgenehmigung als auch durch Allgemeinverfügungen – ist der Landkreis.

2. Der Rechtsstreit

Von der Möglichkeit eine Allgemeinverfügung zu erlassen, machte der beklagte Landkreis Gebrauch. Nach Auffassung des klagenden Umweltverbandes wird diese Allgemeinverfügung den rechtlichen Anforderungen an den Schutz dieser besonders geschützten Tierart nicht gerecht. Die Klage wurde beim Verwaltungsgericht in Augsburg anhängig gemacht. Der klageführende Umweltverband wendet sich gegen die Erlaubnis, an 15 Gewässerabschnitten den Biber in der Zeit von 01.09. bis 15.03. zu schießen. Die Ausnahmen wurden zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Schäden sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

¹ Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) Vom 3. Juni 2008.

gewährt. Aus der Biberkartierung ergebe sich, dass der günstige Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern würde.

Nachdem der Umweltverband Klage erhoben hatte, ordnete der Landkreis den Sofortvollzug an. Um das Töten von Bibern zu verhindern, musste der Umweltverband einen Eilantrag stellen. Das Gericht musste prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Gebiete vorliegen. Eine abschließende Beurteilung sei jedoch im Eilverfahren nicht möglich, deshalb wurde eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Artenschutzes und dem Schutz vor Schäden durchgeführt.

Das Gericht betont die strengen Anforderungen an die Darlegung von durch Biber verursachte wirtschaftliche Schäden. Solche wirtschaftlichen Schäden seien nicht dargelegt worden. Die Begründung, landwirtschaftliches Gerät würde einbrechen oder aufgrund von Vernässungen würden wirtschaftliche Schäden verursacht, reichten dem Gericht nicht aus. Insbesondere sei nicht dargelegt worden, ob die Schädigungen nicht hätten verhindert werden können. Auch sei von Seiten der Landnutzer auf die Geltendmachung von Entschädigungen verzichtet worden.

Neben den wirtschaftlichen Gründen sollten auch Gründe der öffentlichen Sicherheit (Einbruchgefahren) die Ausnahmen rechtfertigen. Durch die Unterminierung der Biber entlang des Ufers der Gewässer sei u.a. auf einer Fläche eines Kinderspielplatzes damit zu rechnen, dass spielende Kinder in eine solche Unterminierung einbrechen. Das Gericht klärt in rechtlicher Hinsicht, dass es hier um den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG in Gestalt des Schutzes der Gesundheit geht und lässt für solche Fälle das Töten des Bibers zu. Dem Einwand des Umweltverbandes, dass die Gefahr durch Absperrung entsprechender Flächen begegnet werden könne, ist das Gericht nicht gefolgt.

Dies obwohl die Rechtmäßigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme weiterhin davon abhängt, ob die Behörde eine anderweitige Lösung geprüft und verneint hat. Der Umweltverband hatte für zahlreiche Gewässerabschnitte geltend gemacht, dass die in der Praxis durchaus bewährten Präventionsmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß durchgeführt worden sind. Dem folgt das Gericht an einzelnen

Gewässerabschnitten, nicht jedoch hinsichtlich der oben erwähnten Einbruchgefahren.

Das Gericht gibt dem Landkreis Recht, dass der Abschuss von Bibern an 15 Gewässerabschnitten einen den Erhaltungszustand des Bibers nicht gefährdender Eingriff darstelle. Der Umweltverband hatte angeführt, dass die Summation aus dem hier zugelassenen Biberabschuss, den bereits zugelassenen Biberabschuss aus der AAV sowie anderweitigen Tötungen (z.B. durch Straßenverkehr) den Erhaltungszustand verschlechtern würde.

Weiterhin hatte der klagende Umweltverband gerügt, dass eine Kausalität zwischen der Tötung eines Bibervorkommens und der Verminderung von Schäden nicht hinreichend begründet worden sei. Hierauf geht das Gericht im Eilverfahren nicht ein, so dass dieser Aspekt im Hauptsacheverfahren zu klären sein wird.

Alles in Allem erscheint die Entscheidung von dem Willen der Richter getragen zu sein, einen Interessensausgleich zu finden, der jedoch an vielen Stellen für den klagenden Umweltverband nicht ausreichend begründet worden ist. Spannend bleibt dieser Rechtsstreit, weil es von Seiten des Gerichts Überlegungen gibt, den Rechtsstreit dem Europäischen Gerichtshof zwecks Klärung europarechtlicher Fragestellungen vorzulegen. Dass diese Entscheidung die Befugnis eines Umweltverbandes bejaht, gegen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aufgrund einer internationalen Regelung (Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention) zu klagen, ist ein Novum und wird sicherlich noch Gegenstand weiterer Betrachtungen werden.

Hinweis: Nähere Informationen zum Artenschutz finden sich in dem Recht der Natur - Sonderheft Nr. 66 von Lukas/Würsig/Teßmer Artenschutzrecht.

Buchbesprechungen

1. Frenz/Müggenborg:
Erneuerbare-Energien-Gesetz.
Kommentar, 3. Auflage, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2013, 164,00 €, ISBN 978-3-503-13853-1

Nur ein Jahr nach der Voraufgabe erscheint nun eine dritte, deutlich erweiterte Auflage dieses Standardkommentars. Die neue Ausgabe ist notwendig geworden weil das EEG 2012 diver-

sen Änderungen unterworfen war. Umso beachtlicher ist, dass es Autoren und Herausgeber geschafft haben, mit dieser selbst für das Umwelt- und Technikrecht außerordentlich lebhaften Dynamik Schritt zu halten und eine umfassende Kommentierung an die Hand zu geben, die den Stand von April 2013 wiedergibt. Damit wird untermauert, was sich seit der Voraufgabe angedeutet hat:

Der Frenz/Müggenborg zum EEG ist das Beste, was der juristische Buchmarkt zu den Erneuerbaren als Hilfsmittel für Praktiker zu bieten hat. Absolut positiv zu bewerten ist, dass man den Weg der Voraufgabe fortsetzt und auch technische Erläuterungen in die Kommentierung einbezieht, schließlich ist das Umwelt- und Technikrecht eine Querschnitt-Materie aus den Natur, Technik und Jurisprudenz. Beim genaueren Durchblättern fällt auf den ersten Blick nur eine Auslassung auf: Zur technischen Realisierbarkeit des Gondel-Monitorings an Großwindkraftanlagen enthält der Kommentar leider keine Hinweise. Ein solcher Exkurs – vielleicht sogar im Rahmen einer Darstellung rechtlicher Aspekte bei Großanlagen im Onshore-Bereich – wäre für die Beurteilung von Neuanlagen und Repowering-Projekten noch hilfreich. Umfassend und praxisnah zu sein, diesem Anspruch wird die Kommentierung aber auf jeden Fall gerecht. Alle Achtung vor diesem Werk!

Von Andreas Lukas (Mainz)

2. Schendel/Giesberts/Büge (Hrsg.): Umwelt und Betrieb. Rechtshandbuch für die betriebliche Praxis, Berlin (Lexxion Verlag) 2012, 728 Seiten, 78,00 €, ISBN 978-3-86965-192-7

Trotz aller von Regierungen immer wieder einmal verkündeten Ziele, Rechtsvorschriften zu vereinfachen, Verfahren zu verkürzen und vor allem kleinere und mittlere Unternehmen von bürokratischen Lasten zu befreien, ist die Komplexität des deutschen Umweltrechts in den letzten Jahrzehnten eher gewachsen. Das vorläufige Scheitern des Projekts „Umweltgesetzbuch“ im Jahr 2009 scheint die Zentrifugalkräfte noch einmal befördert zu haben, wie die 120 Seiten starken Gesetz- und Verordnungsänderungen zur Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie anschaulich zeigen. In dieser Situation steigt der Beratungsbedarf bei Unternehmen ebenso wie bei Bürger/innen und Verbänden.

Das im Herbst 2012 erschienene Rechtshandbuch „Umwelt und Betrieb“ wendet sich laut Vorwort in erster Linie an den betrieblichen Praktiker, der zu den vielschichtigen Fragen des Umweltrechts grundlegende Informationen sucht. Vom Konzept her handelt es sich um die kompakte und gebundene Nachfolgeversion der Loseblattausgabe, die unter dem gleichen Namen seit 1990 im Erich-Schmidt-Verlag erschien, aber mittlerweile eingestellt wurde. Elf Autoren – vor allem Rechtsanwälte und Syndici, aber auch Ministerialbeamte und ein Architekt – stellen hier in sechs Kapiteln und auf über 700 Seiten die zentralen Rechtsbereiche, die vor allem für Industrieunternehmen wichtig sind, systematisch dar.

Am Anfang steht das Immissionsschutzrecht, das in zwölf Unterabschnitten entlang den wesentlichen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abgehandelt wird, angefangen beim BImSchG und der 4. und 9. BImSchV bis hin zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und dem Zuteilungsgesetz 2012. In Kapitel 2 folgt das Wasser- und Abwasserrecht, aufgeteilt in neun Abschnitte, zu denen auch Überblicke über die Landeswassergesetze, landesrechtlichen Wassernutzungsentgelte und das Landesabwasserabgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen in Nordrhein-Westfalen gehören. An dritter Stelle erläutern die Anwälte Büge, Giesberts und Theuer das Abfallrecht anhand des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallverbringungsrechts und der sieben für die Industrie interessantesten KrWG-Verordnungen. In den kürzeren Kapiteln 4 und 5 geht es um Bodenschutz und Altlastenrecht bzw. um Chemikalienrecht, d.h. die REACH-Verordnung. Von der Reihenfolge her etwas unerwartet fasst das Schlusskapitel auf etwa 170 Seiten das „fachübergreifende Umweltrecht“ zusammen. Hier gehen sieben Autoren überwiegend auf spezialgesetzlich fixierte Rechtsmaterien ein wie die Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Baugesetzbuch, das Naturschutzrecht, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Umwelthaftungs-, Umweltschadens- und Umweltinformationsrecht. Daneben finden sich zwei Querschnittsartikel des Aachener Fachanwalts Müggenborg zu „Aufgaben, Verantwortung und Haftung von Umweltschutzbeauftragten“ und zu „Chemie- und Industrieparks“.

Die beiden letztgenannten, an praktischen Problemlagen orientierten Darstellungen dürften mit den höchsten Mehrwert für die Adressaten des Sammelbandes bringen. Die übrigen Kapitel bieten dem Leser einen soliden Überblick über die wichtigsten umweltrechtlichen Regelungen, insbesondere soweit sie für Industriebetriebe relevant sind. Allerdings entgeht das Handbuch nicht den Folgen der eingangs im Vorwort festgestellten Rechtsentwicklung zu immer mehr Komplexität und der Rastlosigkeit des Gesetzgebers: Kaum ein halbes Jahr nach Erscheinen sind wesentliche Teile der Rechtsdarstellung schon wieder überholt durch die Gesetz- und Verordnungspakete zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und durch die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Die Autoren tun also gut daran, an eine baldige Neuauflage ihres Sammelwerks zu denken.

Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond (Frankfurt am Main)

**3. Hecker/Hendler/Proelß/Reiff (Hrsg.):
Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
2012, UTR-Band 115, Berlin (Erich Schmidt
Verlag) 2012, 369 Seiten, 128,00 €, ISBN 978
3 503 14112 8**

Das Jahrbuch 2012 ist für Wissenschaftler und Praktiker gleichermaßen empfehlenswert. Ein Schwerpunkt der Ausgabe 2012 ist die Reaktorkatastrophe von Fukushima, der mehrere Texte gewidmet sind. Im Verlagstext heißt es: „Unter verschiedenen Gesichtspunkten wird dabei die durch dieses Unglück forcierte Energiewende untersucht (Energieeffizienz, Energiespeicherung, Energieleitungsbau, Planung und Genehmigung moderner Windenergieanlagen). Untersuchungsgegenstand sind dabei ferner auch die Folgen für die deutsche Risikodogmatik.“ Die weiteren Beiträge befassen sich mit etwaigen Auswirkungen des Klimawandels auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000, der rechtlichen Bewältigung von Kinderlärm sowie aktuellen Rechtsfragen der Mineralwasserherstellung. Unter internationalen Rechtsgesichtspunkten sind der Waldschutz und die Aquakultur (Intensivfischzucht) Thema. Ergänzt wird das Jahrbuch durch einen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2011. Themen sind:

- Formelle und materielle Abweichungsrechte der Bundesländer zwischen europarechtlichen

und bundesrechtlichen Vorgaben (Calliess/Burchardt)

- Öffentlichkeitsbeteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Umweltrechts (Guckelberger)

- Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche im Immissionsschutz- und Atomrecht unter dem Eindruck der Rom II-VO (Kment)

Bukarest-Konventionssystem zum Schutz des Schwarzen Meeres (Czybulka/Kramm)

- Verhältnis zwischen der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der unionsrechtlichen Pflicht zum Schutz der Umwelt, dargestellt anhand des Leitungsbaus (Lecheler)

- Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen (Büdenbender)

- Regulierungstheorie für die Energiemarktliberalisierung (Bohne/Bauer)

- EEG-Ausgleichsmechanismen für stromintensive Unternehmen (Ekardt/Steffenhagen)

Veranstaltungshinweis

Geld oder Klage? Anerkannte Umweltverbände und ihre erweiterten Mitbestimmungs- und Klagerechte nach dem neuen Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Am 5. und 6. September 2013 richtet das Fachgebiet Umweltrecht und Partizipation des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) e.V. in Berlin eine Veranstaltung zu den erweiterten Mitbestimmungs- und Klagerechten von Umweltverbänden durch das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und den Umgang mit Vergleichen bei Verbandsklagen aus.

Am 8. April 2013 ist das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft getreten. Es löst das im Dezember 2006 verabschiedete Gesetz der Bundesregierung ab, welches im Mai 2011 der europäische Gerichtshof (EuGH) in der Trianel/BUND-Entscheidung als europarechtswidrig einstufte. Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gewährt anerkannten Umweltverbänden verbesserte Klagemöglichkeiten, wenn umweltrechtliche Regelungen seitens Investoren oder Projektträgern verletzt wurden. In den letzten Jahren wurden durch die Umweltverbände vereinzelt auch außergerichtliche Vergleiche abgeschlossen, die neben naturschutzrechtlichen Kompensationsleistungen auch Geldzahlungen beinhalteten. Diese Kla-

gen sind durch die Medien (u.a. Nachrichtenmagazin Spiegel oder Panorama/NDR) besonders herausgestellt worden. Daran wird deutlich, dass die anerkannten Umweltverbände die Kommunikation mit der Öffentlichkeit stärker als in der Vergangenheit beachten und entsprechend einrechnen müssen. In einer zweitägigen Veranstaltung sollen die aktuellen Entwicklungen in diesem Spannungsfeld zwischen Experten, Umweltschützern, Anwälten, Bürgern u.a. diskutiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldung:
<http://www.ufu.de/de/projekte-umweltrecht/geld-oder-klage-veranstaltung.html>

IDUR-Publikation Voranzeige: Praxisleitfaden Umweltschadensrecht

Im Juli 2013 wird das neue „Recht der Natur-Sonderheft“ Nr. 68 **Praxisleitfaden Umweltschadensrecht** von Rechtsanwalt Dr. Bernd Söhnlein und Andreas Lukas erscheinen.

Das Umweltschadensrecht ist entsprechend seines fachlichen Stellenwertes in der juristischen Praxis im Vordringen begriffen, wie die zunehmenden Rechtsverfahren belegen. So soll dieser Leitfaden Umweltbehörden und Naturschutzverbände dazu anregen, dieses probate Instrument des Naturschutzes und Umweltrechtes einzusetzen. Gleichzeitig bietet es auch Planern einen verlässlichen Überblick über die Tatbestände aus dem Umweltschadens- und Bundesnaturschutzgesetz. Illustriert wird diese straffe Einführung durch reale, bislang unveröffentlichte Fallbeispiele, Formulierungshilfen für Anträge und Anzeigen sowie diverse Praxis-Tipps der Autoren.

Dr. Bernd Söhnlein (Neumarkt) ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit betreut er auch umweltschadensrechtliche Mandate. Er publiziert regelmäßig in verwaltungsrechtlichen Zeitschriften und ist Mitautor mehrerer Fachbücher.

Andreas Lukas (Mainz), ist Rechtsreferendar beim Landgericht Koblenz und Doktorand an der Universität Trier. Als stellvertretender Landesvorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz hat er bereits mehrfach umweltschadensrechtliche Fälle bearbeitet.

In eigener Sache: Stellenangebot

Zur Stärkung unserer Geschäftsstelle suchen wir ab sofort eine juristische Mitarbeiterin / einen juristischen Mitarbeiter in Teilzeit.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Beantwortung von Anfragen aus den Reihen unserer Mitgliedsverbände – zum Teil in gutachtlicher Form - und in der Erstellung von Beiträgen für den „Recht der Natur“-Schnellbrief.

Wenn Sie über fundierte Kenntnisse im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht sowie im Umwelt- und Planungsrecht verfügen, sind sie für diesen Aufgabenbereich fachlich gewappnet. Dazu sollten Sie eine gute Auffassungsgabe haben, kommunikativ sein und komplizierte Zusammenhänge leicht verständlich machen können. Selbständiges Arbeiten und einen routinierten Umgang mit PC bzw. alltäglicher Software setzen wir voraus.

Wir bieten einen spannenden Arbeitsplatz im Bereich des gemeinnützigen Umweltschutzes, flexible Arbeitszeit und gute Erreichbarkeit direkt am Frankfurter Hauptbahnhof.

Die Stelle ist aufgrund einer Elternzeitvertretung befristet bis Ende Oktober 2014.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Bewerbung an
bewerbung@idur.de .

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Monika Mischke. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **LeserInnenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei LeserInnenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671

